

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und in zweien für die untere Schulstufe mit Erfolg abgelegt, welcher außerdem 2. eine Prüfung in der Pädagogik bestanden und den Nachweis erbracht hat, daß er wenigstens ein Semester pädagogische Übungen mit Erfolg besucht hat. Das Diplom wird von dem Rektor der Universität und dem Dekan der philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

Auch die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg erteilt Lizentiatsdiplome: das Lizentiatsdiplom der mathematischen Wissenschaften und das Lizentiatsdiplom der Naturwissenschaften. Ferner kann an der Universität auch das handelswissenschaftliche Diplom erworben werden.

Kanton Solothurn.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

1. Lehrerbildungsanstalt in Solothurn.

Sie ist eine Abteilung der Kantonsschule und bildet in vier Jahresskursen Primarlehrer und Primarlehrerinnen aus.

Aufsicht. Lehrkörper. Die oberste leitende und entscheidende Behörde für die genannte Kantonsschule ist der Regierungsrat. (§ 3.)¹⁾ Der von den Professoren, Lehrern und Hilfslehrern erteilte Unterricht wird überwacht: a) durch Regierungsrat und Erziehungsrat; b) durch die Lehrerprüfungskommission für die Lehrerbildungsanstalt; c) durch die Inspektoren. § 29).¹⁾ — Die Leitung der Anstalt ist den Organen des Lehrkörpers übertragen. Diese sind: 1. Die Lehrerkonferenz, umfassend sämtliche Professoren und Lehrer der Kantonsschule; 2. die Abteilungskonferenz, bestehend aus den Professoren und Lehrern, die an der Abteilung tätig sind; 3. die Rektoratskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Aus der Mitte dieser Kommission wählt der Regierungsrat den Rektor, der Präsident der Rektoratskommission und der Lehrerkonferenz ist. Ebenso wählt er für jede Abteilung einen Vorsteher, der als solcher Mitglied der Rektoratskommission und Präsident seiner Abteilungskonferenz ist. Die Rektoratskommission, der Rektor und der Abteilungsvorsteher teilen sich in die disziplinarische und administrative Leitung jeder Abteilung. (§ 35 des Kantonsschulgesetzes und Abschnitt I, §§ 1—28 des Reglementes für die Kantonsschule).

Aufnahme. Das Reglement vom 21. Dezember 1923 bestimmt:

Schüler, welche in die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt eintreten wollen, haben vor einer aus Professoren der betreffenden Abteilung zusammengesetzten Kommission eine Prüfung über die zum Eintritte nötigen Vorkenntnisse abzulegen. (§ 2.)

¹⁾ Kantonsschulgesetz vom 29. August 1909.

Für den Eintritt in die I. Klasse der Handelsschule und in die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die II. Klasse einer Bezirksschule, des Gymnasiums oder der Realschule vermittelt. (§ 3.)

Schüler, die in eine höhere als in die I. Klasse eintreten wollen, können höchstens in diejenige Klasse aufgenommen werden, die gemäß der solothurnischen Schulgesetzgebung ihrer Altersstufe entspricht. Sie haben sich in einer Aufnahmeprüfung darüber auszuweisen, daß sie mindestens diejenigen Bedingungen erfüllen, unter denen eine provisorische Versetzung in die betreffende Klasse erfolgen könnte. Für Schüler, die in eine höhere als die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt eintreten, gilt die Aufnahmeprüfung in den Fächern, in denen die Schüler der vorhergehenden Klasse die Patentprüfung bereits bestanden haben, zugleich als Patentprüfung.¹⁾ (§ 4.)

(§ 5.) Von den Bewerbern für den Eintritt in die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt wird gefordert, daß sie in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Für den Eintritt in alle Klassen der Lehrerbildungsanstalt wird weiterhin verlangt, daß sie a) neben sittlichem Lebenswandel einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitzen; b) die zum Lehrerberuf nötigen Körpereigenschaften haben; c) die Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolg bestehen. In die Lehrerbildungsanstalt werden in der Regel nur solche Schüler aufgenommen, deren Eltern Kantonsbürger sind oder im Kanton Solothurn wohnen. — (§ 6.) Alle Aufnahmen von Schülern erfolgen vorläufig provisorisch. Nach Ablauf der Probezeit, die bis zum Ende des Sommersemesters dauert, stellt die Abteilungskonferenz zuhanden der Lehrerkonferenz Antrag betreffend die definitive Aufnahme. Die Lehrerkonferenz stellt dem Regierungsrat Antrag über die provisorische oder definitive Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt.

Unterricht. Der Besuch der Lehrerbildungsanstalt ist bis auf eine Bibliothekgebühr unentgeltlich. In der Regel werden nur Solothurner und im Kanton wohnhafte Schweizerbürger aufgenommen.

Die Unterrichtsfächer der Lehrerbildungsanstalt sind: Religionslehre (römisch-katholisch, christ-katholisch, protestantisch); Deutsch, Französisch; Pädagogische Fächer: 3. Klasse: Lehrverfahren, 4. Klasse: a) Lehrübung; b) Entwicklungs- und Erziehungslehre; c) Erziehungsgeschichte; Arbeitsprinzipunterricht (3. und 4. Kl.); Staats- und Schulkunde; Volkswirtschaftslehre; Geschichte; Geographie; Mathematik; technisches Zeichnen; Buchhaltung; Naturgeschichte, Physik; Chemie; Stenographie und Kalligraphie; Freihandzeichnen; Instrumentalmusik (Violine, Orgel, Klavier); Musiktheorie und Gesangsmethodik; Turnen; Gesang; Kadettenübungen.

¹⁾ § 11, Absatz 2, lit. a bis c, des Reglementes betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn vom 10. Juli 1906.

Der Besuch von Freifächern wird nur definitiv aufgenommenen Schülern gestattet und nur solange als sie in denselben wenigstens die Note 4 erreichen.

Konvikt; Staatsbeiträge. Es bestehen ein Schüler- und ein Schülerinnenkosthaus der Kantonsschule Solothurn, die den Zöglingen Wohnung und Verpflegung bieten.¹⁾ — (§ 2.)²⁾ Die Schüler der Lehrerbildungsanstalt werden hiefür dem Staat für jede Woche der Verpflegung Fr. 15 schuldig. Beim Austritt aus der Lehrerbildungsanstalt wird durch den Regierungsrat die Schuldsumme festgestellt. — (§ 3.)²⁾ Davon sind 20 % vom Lehrer oder der Lehrerin durch Abzahlung zu tilgen. Für die übrigen 80 % gilt folgendes: Mit jedem Schuljahr, welches der Schuldner im Schuldienst des Kantons Solothurn vollendet, erlischt $\frac{1}{15}$ der Schuld. Die Schuld erlischt ganz, wenn der Schuldner während 15 Jahren die ihm übertragenen Lehrstellen im Kanton versehen hat, wenn er stirbt oder wenn er, ohne daß ihm ein Verschulden trifft, aus der Lehrerbildungsanstalt entlassen wird, oder wenn er ohne Verschulden unfähig geworden ist, eine Lehrstelle zu bekleiden.

Ein Zwang zum Wohnen in den Konvikten besteht in der Regel nicht. Schüler und Schülerinnen, die in keinem der staatlichen Kosthäuser Kost und Logis nehmen und ein schriftliches Gesuch stellen, erhalten Staatsbeiträge, die Fr. 400 pro Jahr nicht übersteigen dürfen. (§ 4.)²⁾

(§ 5.)²⁾ Was den Schülern und Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt an Staatsbeiträgen geleistet wird, werden diese dem Staat schuldig. Der Regierungsrat stellt die Schuldsumme fest, wenn der Schüler oder die Schülerin die Lehrerbildungsanstalt verläßt. Die Schuld ist nach ähnlichen Grundsätzen zu tilgen, wie die Kostgeldschuld. Die Ansätze betragen jedoch hier 30 % und 70 %.

Vereine. Die Schüler des IV. Kurses der Lehrerbildungsanstalt können auf Vorschlag der Professorenkonferenz der Solothurnischen Kantonsschule vom Regierungsrat die Erlaubnis zur Bildung von Vereinen erhalten. (§ 1 des Regulatives über das Vereinswesen an der Solothurnischen Kantonsschule vom 23. April 1907, abgeändert am 7. Mai 1915.)

2. Patentierung der Primarlehrkräfte.

Maßgebend ist das „Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn vom 10. Juli 1906“.

¹⁾ Reglement und Hausordnung für das Schülerkosthaus und Reglement und Hausordnung für das Schülerinnenkosthaus vom 20. Dezember 1917.

²⁾ Verordnung betreffend Gewährung von Kost und Logis und von Staatsbeiträgen an Schüler und Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule vom 25. Februar 1910.

(§ 1.) Zur Bekleidung einer Lehrstelle an einer Primarschule des Kantons Solothurn ist der Besitz des kantonalen Primarlehrerpatentes (Wahlfähigkeitszeugnis) notwendig; das Primarlehrerpatent wird vom Regierungsrat auf Grundlage einer Prüfung erteilt.

(§ 5.) Zur Abnahme der Patentprüfung, sowie zur Begutachtung der Frage des teilweisen oder vollständigen Erlasses derselben wählt der Regierungsrat eine Kommission von 5—7 Mitgliedern (Inspektoren). Die Prüfungskommission ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und Aktuar.

(§ 6.) Die Patentnote in jedem einzelnen Fache stellt der Inspektor in Verbindung mit dem examinierenden Fachlehrer fest. Zur Entgegennahme des Gesamtresultates der Prüfungen und zur Feststellung der entsprechenden Anträge an das Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates beruft der Präsident die Mitglieder der Prüfungskommission und die examinierenden Fachlehrer zu gemeinsamer Sitzung ein.

(§ 7.) Die Patentprüfung besteht in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung; die theoretische Patentprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

Die schriftliche und mündliche theoretische Prüfung ist über folgende Fächer, und zwar in dem Umfange, wie sie an der Kantonschule gelehrt werden, abzunehmen: Pädagogik, Deutsche Sprache, Französische Sprache, Mathematik; nur schriftlich wird geprüft im Zeichnen, nur mündlich in Weltgeschichte, Schweizergeschichte, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre, Geographie, Naturgeschichte (Botanik, Mineralogie und Geologie, Zoologie, Somatologie), Physik, Chemie, Gesang und Musiktheorie, Musik und Turnen. (§§ 8 und 9.)

(§ 10.) Die praktische Prüfung (Lehrprüfung) besteht in einer Probelektion über ein Thema aus einem obligatorischen Fache der Primarschule. Die Aufgaben sind den Kandidaten zwei Tage vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(§ 11.) Die theoretische Patentprüfung findet in jedem Fache am Ende desjenigen Schuljahres statt, in welchem das Fach im Unterricht zum Abschluße gelangt. Die theoretische Patentprüfung wird demnach in folgender Ordnung abgenommen: a) Physik am Schluß des I. Kurses; b) Weltgeschichte, Geographie, Botanik, Chemie am Schluß des II. Kurses; c) Lehrverfahren, Mineralogie und Geologie, Gesang und Musiktheorie, französische Sprache, Algebra, Geometrie, ebene Trigonometrie, Schweizergeschichte am Schluß des III. Kurses; d) Entwicklungs-, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Erziehungsgeschichte und kantonale Schulkunde, deutsche Sprache, Arithmetik, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre, Zoologie, Somatologie, Zeichnen, Musik und Turnen am Schluß des IV. Kurses.

(§ 12.) Die praktische Patentprüfung findet am Schluß des letzten Bildungsjahres in der staatlichen Übungsschule statt. Die

Prüfung ist öffentlich und wird im Amtsblatt des Kantons Solothurn rechtzeitig bekanntgemacht.

(§ 13.) Für diejenigen Fächer der Lehrerbildungsanstalt, in welchen eine Patentprüfung nicht abgenommen wird, nämlich Kalligraphie und Stenographie, Buchhaltung, und technisches Zeichnen, gilt die letzte Jahresnote als Patentnote.

(§ 14.) Bei Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern werden folgende Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach. Durch die Buchstaben a und b werden Abstufungen in der nämlichen Notenklasse ausgedrückt.

(§ 15.) Das Wahlfähigkeitszeugnis wird erteilt, wenn der Bewerber in keinem Fache eine geringere Note als 4 b und im Durchschnitt wenigstens Note 5 b erhalten hat.

Wer in einem der in § 11, lit. a bis c, genannten Fächer eine geringere Note als 4 b erhält, hat sich der Prüfung in dem betreffenden Fache nach einem halben Jahre nochmals zu unterziehen. Der Professorenverein entscheidet von Fall zu Fall über die Zulassung zu einer zweiten Nachprüfung in diesen Fächern. Kandidaten, welchen in einem der unter § 11, lit. d, aufgeführten Fächer oder in der Probelektion (§ 12) eine geringere Note als 4 b erteilt wird, erhalten das Wahlfähigkeitszeugnis erst dann, wenn sie in dem betreffenden Fache eine Nachprüfung mit Erfolg bestanden haben. Diese Nachprüfung darf erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden; inzwischen kann dem Kandidaten eine Primarlehrstelle — durch den Regierungsrat — provisorisch übertragen werden. Eine zweite Nachprüfung nach Austritt aus der Anstalt wird nicht gestattet. (§ 16.)

(§ 17.) Die Note 3 a oder eine geringere in mehr als zwei Fächern der Schlußprüfung (§ 11, lit. d, und § 12) hat eine Verweigerung der Wahlfähigkeitserklärung zur Folge. — Einem Kandidaten, der in seinem letzten Jahreszeugnis die zweite oder eine geringere Sittennote erhalten hat, wird das Patent bei Wohlverhalten nach einem Jahr ausgehändigt; er ist inzwischen provisorisch wählbar.

(§ 19.) Bei Mangel an geeigneten, an der kantonalen Anstalt ausgebildeten Lehrkräften kann der Regierungsrat die Führung einer Primarschule einem Bewerber übertragen, der noch nicht im Besitze des solothurnischen Wahlfähigkeitszeugnisses ist. Derselbe muß jedoch ein außerkantonales staatliches Lehrerpatent besitzen, durch Schulzeugnisse über eine der Studienzeit und dem Lehrprogramm der Lehrerbildungsanstalt der solothurnischen Kantonsschule entsprechende allgemeine und berufliche Bildung, sowie über einen sittlichen Lebenswandel sich ausweisen und eine zur Ausübung des Lehrberufes geeignete Körperbeschaffenheit haben. (§ 3, lit. b und c.)

Wenn sich ein nach § 19 angestellter Lehrer während einer zweijährigen praktischen Lehrtätigkeit im Kanton Solothurn auch

über die Lehrbefähigung und den Lehrerfolg ausgewiesen hat, wird ihm auf sein Gesuch vom Regierungsrat die Zulassung zur Prüfung behufs Erwerbung des kantonalen Lehrerpatentes gestattet; bei guten Ausweisen über Bildung und Praxis kann ihm die Prüfung vom Regierungsrat teilweise oder ganz erlassen werden. (§ 20.)

(§ 22.) Von der Prüfung (§ 20) sind ausgeschlossen: a) Bewerber mit ungünstigen Sittenzeugnissen; b) Bewerber, welch ein folge ungünstiger Gesundheitsverhältnisse oder wegen Gebrechen die Eignung zum Lehrerberufe nicht besitzen, worüber die vorberatende Kommission (§ 5) ein ärztliches Gutachten von sich aus einzuholen und ihrem Bericht und Antrag an die entscheidende Behörde beizulegen hat.

B. Vorbildung der Arbeitslehrerinnen und Fortbildung der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungsschullehrerinnen.

Zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen werden Lehrkurse abgehalten, deren Dauer durch Regierungsratsbeschuß vom 21. September 1922 auf neun Monate festgesetzt wurde. Die Unterrichtszeit soll in der Regel auf zwei Semester verteilt werden.

Für die Aufnahme in einen Kurs wird von den Bewerberinnen gefordert, daß sie: a) das 17. Altersjahr zurückgelegt haben; b) wohlbeleumdet sind; c) über genügende Kenntnisse in den gewöhnlichen Volksschulfächern und in den weiblichen Handarbeiten verfügen; d) ein befriedigendes ärztliches Zeugnis vorlegen.

Bereits angestellte Lehrerinnen können jederzeit zur Teilnahme an einem Bildungskurs angehalten werden. (§ 41, Gesetz von 1909.)

Bewerberinnen, welche den Arbeitslehrerinnenkurs mitmachen wollen, haben sich beim Ammann ihrer Wohngemeinde schriftlich anzumelden und ihm ihre Ausweise über Schulbildung, Alter, Leumund und Gesundheitszustand einzugeben. Der Ammann wird die Anmeldung mit den nötigen Schriften dem Erziehungsdepartement übermitteln. (§ 43.)¹⁾

Denjenigen, welche sich über die angegebenen Erfordernisse nicht genügend ausgewiesen haben, kann der Regierungsrat den Besuch des Kurses verweigern. (§ 44.)¹⁾

Das Erziehungsdepartement läßt durch fachkundige Personen den Kurs leiten und die Bewerberinnen prüfen. (§ 45.)¹⁾

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich während oder am Schlusse des Kurses über genügende Leistungen und die erforderlichen Fähigkeiten ausweisen, erhalten auf Vorschlag der Leiter des Kurses vom Regierungsrat ein Wahlfähigkeitszeugnis. (§ 24.)²⁾ — Zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses als Arbeitslehrerin wird hinreichende allgemeine Schulbildung, Fertigkeit in den vorgeschriebenen weib-

¹⁾ Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz.

²⁾ Primarschulgesetz.

lichen Arbeiten, Kenntnis der Haushaltungskunde und Vertrautheit mit dem Lehrplane der Arbeitsschulen verlangt. (§ 47.)¹⁾ — Der Regierungsrat entscheidet auf den Bericht der Kursleiter und Prüfenden, ob den Geprüften das Wahlfähigkeitszeugnis zu erteilen sei oder nicht. (§ 46.)¹⁾

Der Regierungsrat kann für Arbeitsschul- und Haushaltungsschullehrerinnen nach Bedürfnis Wiederholungs- und Fortbildungskurse von zwei Wochen abhalten lassen. (Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz von 1909, § 17.) Die in den letzten Jahren durchgeführten Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen dienten der Einführung in die gestaltende Methode.

C. Ausweise über die berufliche Bildung der Bezirkslehrer.

Das Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn vom 26. März 1920 setzt folgendes fest.

I. Allgemeine Bestimmungen. (§ 1.) Als Lehrer oder Lehrerin an einer Bezirksschule kann definitiv nur angestellt werden, wer vom Regierungsrat für die zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

(§ 2.) Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrat ausgesprochen: a) entweder wenn die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht, die von der Prüfungskommission zu begutachten sind, beibringen, in welchem Falle eine Wahl durch Ruf stattfinden kann; oder b) wenn sie vor der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolge bestanden haben.

(§ 3.) Die Prüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

(§ 4.) Ordentlicherweise finden die Prüfungen in der zweiten Hälfte des Monats März und in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt. Ausnahmsweise kann eine Prüfung auch auf eine andere Zeit anberaumt werden, wenn die Wiederbesetzung erledigter Stellen an Bezirksschulen es nötig macht oder wenn die Kandidaten gewichtige Gründe dafür geltend machen können.

(§ 7.) Es werden nur solche Bewerber zur Prüfung zugelassen, welche das 22. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Bewerber haben der Anmeldung beizulegen: a) ihren Geburtsschein, ein ärztliches Zeugnis über körperliche Tauglichkeit zur Ausübung des Lehrerberufes, sowie Studien- und Sittenzeugnisse; b) eine Darlegung ihres Lebens- und gesamten Bildungsganges; c) Ausweise über eine aus-

¹⁾ Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz.

reichende allgemeine Vorbildung. Als solche Ausweise gelten das solothurnische Maturitäts-Zeugnis und das solothurnische Primarlehrerpatent. Wenn die Zeugnisse über allgemeine Vorbildung von außerkantonalen Anstalten herrühren oder wenn andere Ausweise als Maturitäts-Zeugnisse und Primarlehrer-Patente vorgewiesen werden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; im Streitfalle entscheidet hierüber der Regierungsrat; d) Ausweise über ein mindestens 5 Semester umfassendes Studium an einer Universität, Akademie oder technischen Hochschule. Von künftigen Lehrern der französischen Sprache wird verlangt, daß sie sich mindestens 9 Monate, mit Einschluß eines Universitätssemesters, im französischen Sprachgebiete zum Zwecke des Studiums ununterbrochen aufgehalten haben; e) Zeugnisse über ihre Lehrtätigkeit, sofern sie schon als Lehrer an öffentlichen Schulen oder an Privatanstalten gewirkt haben.

An die Kosten der Prüfung hat der Kandidat beizutragen. (§ 8.)

II. Anforderungen an die Bewerber. (§ 9.) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

(§ 10.) Die schriftliche Prüfung besteht: a) in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein in die Fachrichtung des Bewerbers einschlagendes Thema; b) in der Abfassung eines französischen Aufsatzes für die Bewerber der humanistischen Richtung und in der Lösung von Aufgaben aus der Mathematik für die Bewerber der technischen Richtung. Für eine jede der schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten eine Zeit von fünf Stunden eingeräumt.

(§ 11.) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer: a) Für die Bewerber der humanistischen Richtung; Pädagogik; Deutsche Sprache; Französische Sprache; Geschichte; Geographie; Gesang oder Turnen; b) Für die Bewerber der technischen Richtung: Pädagogik; Mathematik; Physik und Chemie; Naturgeschichte; Zeichnen; Gesang oder Turnen.

(§ 12.) Fakultative Prüfungsfächer sind: Turnen oder Gesang; Englische Sprache; Italienische Sprache.

(§ 13.) Für Bewerber, welche den Unterricht in lateinischer oder griechischer Sprache zu erteilen haben, genügt für diese Fächer die Vorweisung des Maturitäts-Zeugnisses, sofern sie in den genannten Sprachen wenigstens die Note gut erhalten haben.

(§ 14.) Diejenigen Bezirkslehrer, welche Fächer zu lehren haben, die nicht der Richtung angehören, in der sie die Prüfung abgelegt haben, sind gehalten, spätestens nach einem Jahre in denselben eine Nachprüfung zu bestehen. Das Erziehungs-Departement wird der Prüfungskommission von den vorkommenden Fällen Mitteilung machen.

III. Feststellung der Prüfungsergebnisse. In den einzelnen Fächern werden 6 Notenstufen unterschieden: 6 = sehr

gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach. Innerhalb der Hauptnoten können in den Unterabteilungen der einzelnen Fächer die Zwischennoten 6 b, 5 b u. s. w. erteilt werden. (Aus § 17.) — (§ 18.) Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen obligatorischen Fächern wenigstens die Note 4, in den Unterabteilungen 4b erhalten habe. — (§ 19.) Bewerber, die in einem oder zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, müssen darin eine Nachprüfung bestehen. Das gleiche ist der Fall, wenn sie in einer oder mehreren Unterabteilungen eine Note unter 4b erhalten haben. Die Nachprüfung hat innerhalb eines Jahres stattzufinden. Erst wenn diese befriedigend bestanden worden ist, wird die Wahlfähigkeit ausgesprochen; inzwischen kann ein Kandidat provisorisch eine Bezirkslehrerstelle bekleiden. Diese provisorische Anstellung darf auf nicht mehr als ein Jahr ausgedehnt werden. — (§ 20.) Bewerber, die in mehr als zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, werden nicht als wahlfähig erklärt und müssen in allen Fächern eine neue Prüfung bestehen, die aber nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

(§ 21.) Sowohl die partielle (§ 19), als die vollständige (§ 20) Nachprüfung darf nicht mehr als zweimal stattfinden; die zweite partielle Nachprüfung muß innerhalb, die zweite vollständige darf erst nach Verlauf des Jahres nach der ersten Nachprüfung erfolgen. Wenn die erste partielle Nachprüfung unbefriedigend ausgefallen ist, kann die provisorische Anstellung auf nicht mehr als ein weiteres Jahr ausgedehnt werden. (§ 19.) Eine dritte Nachprüfung ist nicht zulässig.

Kanton Baselstadt.

A. Gegenwartsstand der Lehrerbildung aller Stufen.

In Basel wird die Lehrerbildung infolge des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 eine Neuordnung im Sinne der Zentralisation erfahren. Bei der jetzt noch geltenden Organisation ist der Studiengang für die einzelnen Stufen der folgende:

1. Primarlehrer: Maturität, Fachkurse.
2. Primarlehrerinnen: Töchterschule, pädagogische Abteilung.
3. Sekundarlehrer: In der Regel Maturität, Universität.
4. Lehrer an übrigen Mittelschulen: Wie unter 3 und 4.
5. Sekundarlehrerinnen: Töchterschule, auch Maturität, Universität.
6. Lehrer an oberen Schulen: Wie unter 3 und 4.
7. Arbeitslehrerinnen: Mittelschule, Frauenarbeitsschule.
8. Koch- und Haushaltungslehrerinnen: Mittelschule, Frauenarbeitsschule.
9. Handelslehrer: Maturität, Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.